



Brüssel, den 29. März 2019  
(OR. en)

7965/19

EF 133  
ECOFIN 353  
DELECT 98

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2019)2530; C(2019)2533

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.3.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.3.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird  
= Absicht, keine Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat die oben genannten delegierten Rechtsakte gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV am 28. März 2019 vorgelegt.
2. Der Rat kann innerhalb eines Monats, d. h. bis zum 29. April 2019, Einwände gegen diese Rechtsakte erheben. Während des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung im Rahmen der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 29. März 2019 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie die Absicht hat, Einwände gegen einen der delegierten Rechtsakte zu erheben.

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen einen der delegierten Rechtsakte zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass die delegierten Rechtsakte veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-